

Übersicht über Nebentätigkeiten und Mitgliedschaften des Bürgermeisters Rajko Kravanja im Jahr 2025

§ 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW verpflichtet die Hauptverwaltungsbeamten gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Die Angaben wurden dem Leiter der Aufsichtsbehörde beim Kreis Recklinghausen, Herrn Bodo Klimpel, schriftlich zugeleitet.

Nach § 8 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW ist der Bürgermeister darüber hinaus verpflichtet, dem Rat der Stadt eine Aufstellung der Nebentätigkeiten sowie die daraus erhaltenen Vergütungen vorzulegen. Die Aufstellung der im Jahr 2025 erhaltenen Vergütungen aus Nebentätigkeiten sowie aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, wurde dem Rat der Stadt in der Sitzung am 21.05.2026 vorgelegt. Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Angaben besteht nicht. Herr Bürgermeister Kravanja hat sich jedoch aus Gründen der Transparenz entschlossen, diese Angaben zu veröffentlichen.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07. Juli 2011, der nach der Entscheidung des BVerwG vom 31.03.2011 zur Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten ergangen ist, handelt es sich bei Tätigkeit von

- Hauptverwaltungsbeamten in privaten Unternehmen
- mit kommunaler Beteiligung,
- wenn die Amtsträgerschaft eine notwendige Voraussetzung für die Berufung in den Beirat ist

nicht mehr um eine Nebentätigkeit, sondern um eine Tätigkeit, die dem Hauptamt zuzuordnen ist. Dies hat nach § 58 Landesbeamtengesetz NRW zur Folge, dass erhaltene Vergütungen, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, vollständig abzuführen sind. Die Höchstgrenze des § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW findet hier keine Anwendung.

Eine Prüfung unter Beachtung der Entscheidung des BVerwG und der Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung NRW, ob die vom Bürgermeister ausgeübten Tätigkeiten dem Hauptamt zugehören, oder ob es sich um Nebentätigkeiten handelt und wie sich eine Erstattungspflicht darstellt, führt zu folgendem Ergebnis:

Gremium	Funktion	dem Haupt- amt zuge- ordnet	Nebentätig- keit öffentl. Dienst	sonstige Nebentä- tigkeit	Zugang
Stadtkasse					
Straßenbahn Herne/					
Castrop-Rauxel GmbH	Aufsichtsrat	750,00 €			x
Emschergenossenschaft					
	Rat		180,00 €		
Sparkasse Vest Recklinghausen	Mitglied Verbandsversammlung		3.493,39 €		
Forum Castrop-Rauxel Betriebs GmbH	Vorsitzender Aufsichtsrat	51,12 €			x
EUV Stadtbetrieb. Castrop-Rauxel	Vorsitzender Verwaltungsrat	800,00 €			x
Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH	Vorsitzender Aufsichtsrat	0,00 €			
Wirtschaft und Marketing Castrop- Rauxel GmbH	Vorsitzender Aufsichtsrat	0,00 €			
Uniper Wärme GmbH / (ab 03.11.2025) Iqony Wärme GmbH	Beirat	0,00 €			
GKD Recklinghausen	Verbandsversammlung	0,00 €			
WiN Emscher-Lippe Gesellschaft für Strukturverbesserung	Gesellschafterversammlung	0,00 €			
Gesellschafterversammlung der Partnerschaft Deutschland	Gesellschafterversammlung	0,00 €			
Gesamt		1601,12 €	3.673,39 €	0,00 €	

Nur Einkünfte aus Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes unterliegen der Abführungspflicht nach § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW. Die allgemeine Höchstgrenze, bis zu der die Vergütung nicht abzuführen ist, beträgt 11.563,53 €. Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gem. § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 erhalten, gilt abweichend, wenn der Hauptverwaltungsbeamte einfaches oder beratendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse ist, die Höchstgrenze von 17.345,31 €. Diese Tätigkeit gilt nach Änderung im Sparkassengesetz vom 15.11.2016 entgegen früherer Rechtslage als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst.

Zu Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gehören nach § 3 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung NRW alle Nebentätigkeiten im Dienst des Bundes, Landes, einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Emschergenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Da die Einkünfte des Bürgermeisters aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst die Höchstgrenze nicht übersteigen, besteht insofern keine Abführungspflicht. Die Einkünfte aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, wurden bzw. werden erstattet.

Darüber hinaus bestehen weitere
Mitgliedschaften in Gremien und Vereinen:

Tätigkeit	Vergütung
Mitgliederversammlung Städtetag NRW	0,00 €
Vorsitzender des Stiftungskuratoriums Sparkasse	0,00 €
Westfälisches Landestheater, Mitgliederversammlung und Verwaltungsrat – Vorstand	0,00 €
KAV – Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e.V.	0,00 €
Vertreter der Stadt in der Generalversammlung der Allmende Emscher Lippe eG	0,00 €
KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – stellvertretender Verbandsvorsteher	0,00 €

Castrop-Rauxel, den 8. Juli 2026

M. E c k h a r d t
Beigeordneter und Kämmerer

Hausordnung für städtische Obdachlosenunterkünfte der Stadt Castrop-Rauxel

Die Regelungen dieser Hausordnung dienen dem harmonischen Zusammenwohnen und der Vermeidung von Streitigkeiten. Sie schützen die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner und der in der Unterkunft tätigen Personen. Sie stellen die Funktionsfähigkeit der städtischen Unterkunft als öffentliche Einrichtung sicher. Sie sollen helfen, den Hausfrieden zu wahren, aufeinander Rücksicht zu nehmen und Dritte nicht zu belästigen. Nur so ist ein friedliches und sicheres Miteinanderleben, unabhängig von Nationalität, Religion und Geschlecht, möglich.

1) Geltungsbereich und Ansprechpartner

Diese Hausordnung findet auf alle städtischen Obdachlosenunterkünften der Stadt Castrop-Rauxel Anwendung. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Unterkünften oder den zugehörigen Außenbereichen aufhalten.

Obdachlosenunterkünfte sind dazu bestimmt, Flüchtlinge und obdachlose Personen – nach Einweisung durch den Bereich 59 (Migration und Obdachlosenhilfe) – vorübergehend unterzubringen. Sie dienen den eingewiesenen Personen als Unterkunft ausschließlich zu Wohnzwecken. Es besteht kein privatrechtliches Mietverhältnis. Einzelheiten regelt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vom 01.04.2020.

Die Verwaltung der städtischen Unterkünfte obliegt dem Bereich 59 (Migration und Obdachlosenhilfe). Den zuständigen Hausverwaltern sind alle technischen Störungen, Reparaturbedürfnisse und sonstige Unzulänglichkeiten zu melden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der städtischen Unterkünfte haben den Anordnungen der städtischen Bediensteten, soweit sie das durch die Einweisung begründete Nutzungsverhältnis betreffen, Folge zu leisten. Gleiches gilt für Besucherinnen und Besucher, soweit Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Mögliche, durch Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung entstehende Kosten, werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt.

2) Hausrecht und Kontrollen

Die Wahrnehmung des Hausrechts obliegt der Stadt Castrop-Rauxel als Betreiberin der Unterkünfte. Zudem kann von Seiten der Stadt Castrop-Rauxel externes Sicherheitspersonal beauftragt werden, welches die Einhaltung der Hausordnung für die Betreiberin in der Unterkunft überwacht und das Hausrecht für sie durchsetzt.

Städtische Bedienstete des Bereiches Migration und Obdachlosenhilfe kontrollieren die städtischen Unterkünfte regelmäßig. Ihnen ist der Zugang zu den Wohn- und Schlafräumen der Bewohnerinnen und Bewohner mit ausdrücklicher Zustimmung von diesen gestattet. Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist es ihnen gestattet, Wohn- und Schlafräume der Bewohnerinnen und Bewohner auch bei Abwesenheit bzw. gegen deren Willen zu betreten. Dies gilt ebenso bei Vorliegen einer konkreten Lebensgefahr für einzelne Personen oder einer Gemeingefahr. Sofern erforderlich, wird externes Sicherheitspersonal zur Unterstützung hinzugezogen.

Jedes Betreten ohne die ausdrückliche Einwilligung der Bewohnerinnen und Bewohner ist durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Castrop-Rauxel schriftlich zu dokumentieren.

Personen, die ihre Unterkunft nicht regelmäßig bewohnen, für längere Zeit verreisen oder sie nur als Unterstellmöglichkeit nutzen und anderen Personen dadurch eine Unterbringungsmöglichkeit verwehren könnten, müssen mit einer Umverteilung in eine andere Unterkunft sowie einer Abmeldungsmitteilung rechnen. Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

3) Verlust des Nutzungsrechtes und Hausverbot

Verstöße gegen diese Hausordnung können zum Hausverweis und zu Hausverboten führen und den Verlust des Unterbringungsplatzes zur Folge haben.

Der Stadt Castrop-Rauxel bekannt gewordene Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

Jede Form von Bedrohung – auch mit Worten – und jede Form von Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Kinder sowie die Androhung von Gewalt, Waffenbesitz, jedweder Drogenkonsum, Drogenbesitz oder Drogenhandel ist in Unterkünften verboten.

4) Tierhaltung

Das Halten von (Haus-)Tieren ist in den städtischen Unterkünften grundsätzlich untersagt. Hierzu zählt auch das Halten von Tieren auf den dazugehörigen Grundstücken der städtischen Unterkünfte. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmeregelung beantragt werden.

5) Rauchverbot

Das Rauchen von Tabak- oder elektronischen Zigaretten einschließlich Wasserpfeifen ist in den städtischen Unterkünften untersagt. Das Aufbewahren von Wasserpfeifen in den städtischen Unterkünften wird nicht gestattet. Der Verzehr von anderen bewusstseinsverändernden oder illegalen Substanzen, die inhaliert werden, ist verboten.

6) Alkoholverbot

Der Verzehr sowie die Aufbewahrung von Alkohol ist in den städtischen Unterkünften sowie auf den dazugehörigen Grundstücken untersagt.

7) Behandlung der Unterkunft und des Inventars

Die städtische Unterkunft wird möbliert, folglich mit einer Grundausstattung zur Verfügung gestellt. Weiteres Zubehör bzw. weitere Einrichtungsgegenstände und/oder Hausrat inklusive elektrische Geräte darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Castrop-Rauxel in die Einrichtung verbracht werden. Fehlt diese Zustimmung, werden die jeweiligen Gegenstände nach schriftlicher Anhörung und Aufforderung zur Beseitigung kostenpflichtig geräumt. Eigene Heizgeräte dürfen in den Wohnräumen nicht betrieben werden.

Das Anbringen von Aushängen, Plakaten, Graffiti und Ähnlichem zur öffentlichen Meinungsbekundung ist untersagt. Mögliche, für die Entfernung entstehende Kosten werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt.

Für persönliche Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Bei Feuergefahr ist die Feuerwehr über den Notruf 112 unverzüglich zu alarmieren.

Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften oder am überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Castrop-Rauxel vorgenommen werden. Die zugewiesene Unterkunft ist pfleglich zu behandeln. Schäden jeglicher Art an der Unterkunft sind der Stadt Castrop-Rauxel unverzüglich mitzuteilen. Die Schlösser dürfen nicht ausgetauscht werden.

Eigenmächtige Reparaturversuche, zum Beispiel durch Auf- und Abschrauben von Abflüssen oder sonstigen Anlagen, sind verboten.

8) Elektrische Anlagen

Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sind verboten. Über Reparaturen oder Veränderungen entscheidet die Stadt.

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, externe Datenleitungen oder andere Anlagen an der Außenwand des Gebäudes zu installieren oder die Außenwand zu durchbohren oder größere elektrische Geräte eigenständig anzuschließen oder bauliche Veränderungen im Zuge des Einbaus von WLAN-Einrichtungen in Auftrag zu geben. Für den Internetzugang ist das Mobilfunknetz auf eigene Kosten zu nutzen. Etwaige Ausnahmen sind mit den zuständigen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Geräte und Installationen werden ohne Vorankündigung auf Kosten der verursachenden Person entfernt.

9) Benutzung der Heizungsanlagen

Veränderungen an den Heizanlagen sind verboten. Der Verbrauch von Gas oder festen Brennstoffen zum Heizen der Unterkunft soll unter wirtschaftlichen Aspekten erfolgen. Feste Brennstoffe werden regelmäßig zugeteilt. Ansprechpartner sind die zuständigen Hausverwalter.

10) Flure und Gemeinschaftsräume

Flure sind Fluchtwege. In Fluren, auf Treppen sowie in Gängen und anderen nicht einer bestimmten Person zugewiesenen Räumlichkeiten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Dort abgestellte Gegenstände werden umgehend ohne Ankündigung entfernt. Diese Gegenstände werden nach schriftlicher Anhörung auf Kosten der verursachenden Person entsorgt.

11) Reinigung und Abfallentsorgung

Die städtischen Unterkünfte sind in einem ordentlichen Zustand und sauber zu halten. Die Küche und die sanitären Anlagen sind aufgeräumt und in hygienischem Zustand zu halten. Es ist untersagt, Müll und andere Gegenstände in der Unterkunft zu lagern. Die Unterkunftsräume sind regelmäßig zu kehren und nass zu wischen. Müll ist zu trennen und muss regelmäßig in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist befugt, einen Reinigungsplan zu erstellen und alle untergebrachten Personen darin einzubeziehen. Der Reinigungsplan wird den Bewohnerinnen und Bewohnern beim Einzug ausgehändigt und in der Unterkunft ausgehängt.

Bei einem Verstoß wird durch die Stadt Castrop-Rauxel eine kostenpflichtige Räumung und Reinigung der Unterkunft angeordnet. Für die Reinigung der Unterkunft einschließlich der Treppen, Flure und Gemeinschaftsräume sind die Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam verantwortlich.

Es ist verboten, Küchenabfälle und dergleichen in die Abflüsse oder die Toilette zu schütten. Abwässer dürfen nicht aus dem Fenster gegossen werden. Wird Ungeziefer festgestellt, sind die städtischen Bediensteten des Bereichs Migration und Obdachlosenhilfe sofort zu informieren.

12) Besuch

Besuche sind in Absprache mit dem Bereich Migration und Obdachlosenhilfe gestattet, sofern diese die Sicherheit, Ordnung und das friedliche Zusammenleben im Wohnumfeld nicht beeinträchtigen. Der Besuch ist vorab bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Castrop-Rauxel anzumelden. Die Übernachtung von Besucherinnen und Besuchern ist grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Castrop-Rauxel – auf vorherigen Antrag – Ausnahmen gestatten. Die Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zeitnah schriftlich mitzuteilen.

Besucherinnen und Besuchern unter offensichtlichem Alkohol- oder Drogeneinfluss wird der Zutritt zur Unterkunft und dem zugehörigen Gelände verweigert. Die Hausordnung gilt für alle Besucherinnen und Besucher entsprechend.

13) Mittags- und Nachtruhe

Die Mittags- und Nachtruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 06:00 Uhr ist einzuhalten. Während dieser Zeit sollen keine lauten Arbeiten oder Aktivitäten durchgeführt werden. Aktivitäten in Zimmerlautstärke sind gestattet. An Sonn- und Feiertagen sind laute Aktivitäten und Arbeiten grundsätzlich zu vermeiden.

Lärm ist grundsätzlich zu vermeiden. Jede untergebrachte Person ist verpflichtet, Rücksicht auf die anderen Bewohnerinnen und Bewohner zu nehmen. Musik ist nur in Zimmerlautstärke gestattet.

14) Auszug und Schlüsselrückgabe

Der Auszug gilt erst ab dem Zeitpunkt als durchgeführt, ab dem die betreffenden Räume durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadt Castrop-Rauxel zusammen mit der Bewohnerin oder dem Bewohner und in einem einwandfreien Zustand abgenommen wurden.

Die Räume sind bei Auszug in dem Zustand an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Castrop-Rauxel zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die bei Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben. Bei unfreiwilligem Auszug oder Verweis aus der Einrichtung werden die persönlichen Gegenstände ab dem Tag des Verweises maximal zwei Monate aufbewahrt. Das Zimmer wird sofort geräumt. Die Abholung ist nur über eine Terminvereinbarung mit den Bediensteten der Stadt Castrop-Rauxel möglich.

15) Sonstiges

Die Stadt Castrop-Rauxel richtet ein Beschwerdemanagement für alle Belange betreffend der städtischen Obdachlosenunterkünfte der Stadt Castrop-Rauxel ein. Diese werden zeitnah durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Castrop-Rauxel bearbeitet und beantwortet.

Castrop-Rauxel, den 15. Juni 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 15. Juni 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
29.07.2026

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.